

LAbg. KO Christian Ries
Mitglied des Bgld. Landtages

*An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 12. März 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an Herrn **Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil** als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Zusammenhang mit dem aktuell laufenden Untersuchungsausschuss des Burgenländischen Landtages zur Wohnbaugesellschaft „Neue Eisenstädter“ wurde seitens des Landes Burgenland eine Sonderprüfung bzw. Einsichtnahme nach § 29 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) veranlasst.

Da diese Sonderprüfung im Zusammenhang mit der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen sowie mit der politischen und administrativen Aufarbeitung der Vorgänge rund um die Wohnbaugesellschaft „Neue Eisenstädter“ steht, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz hinsichtlich der Durchführung, der Ergebnisse sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund richtet sich die nachstehende Anfrage:

1. Liegt dem Land Burgenland ein Bericht über die Sonderprüfung bzw. Einsichtnahme nach § 29 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) im Zusammenhang mit der Wohnbaugesellschaft „Neue Eisenstädter“ vor?
2. Falls ja: Wann wurde dieser Sonderprüfbericht fertiggestellt?

3. Welche wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse enthält dieser Sonderprüfbericht?
4. Wurde dieser Sonderprüfbericht der Burgenländischen Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis gebracht?
5. Wenn ja: Wann und in welcher Form erfolgte diese Information?
6. Wird der Sonderprüfbericht dem Burgenländischen Landtag bzw. dem Untersuchungsausschuss zur Wohnbaugesellschaft „Neue Eisenstädter“ vollständig zur Einsicht zur Verfügung gestellt?
7. Falls ja: Wann ist mit der Übermittlung bzw. Einsichtnahme zu rechnen?
8. Falls der Sonderprüfbericht noch nicht fertiggestellt ist: Wann ist nach aktuellem Stand mit der Fertigstellung dieses Berichtes zu rechnen?
9. Wurden im Zuge dieser Sonderprüfung bereits Zwischenberichte, Prüfvermerke oder vorläufige Feststellungen erstellt?
10. Falls ja: Welche wesentlichen Inhalte oder Feststellungen ergeben sich aus diesen Unterlagen?
11. Welche Organisationseinheiten des Landes Burgenland waren mit der Durchführung oder Koordination dieser Sonderprüfung betraut?
12. Welche externen Personen, Sachverständigen oder Institutionen wurden im Zusammenhang mit dieser Sonderprüfung beigezogen?
13. Welche Kosten sind dem Land Burgenland im Zusammenhang mit dieser Sonderprüfung bzw. Einsichtnahme nach § 29 WGG entstanden?


LAbg. Christian Ries
Klubobmann